Amtsblatt für die Stadt Schneverdingen

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang (2026)	Schneverdingen, 03.09.2026	Nr. 9/2026

Inhalt **Seite**

Wahlbekanntmachung
mit Informationen zur Wahlzeit, zur Stimmabgabe und zur Briefwahl 2

Impressum

Herausgeberin:	Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen
Telefon:	05193 93-0
E-Mail:	amtsblatt@schneverdingen.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens
Redaktion:	Stadtverwaltung Schneverdingen
Erscheinungsweise:	nach Erfordernis
Internetseite:	https://www.schneverdingen.de
Ausdrucke:	Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 finden in der Stadt Schneverdingen folgende Kommunalwahlen statt:

   - **Kreiswahl**
   - **Gemeindewahl**
   - **Landratswahl**
   - **Bürgermeisterwahl**

   Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schneverdingen ist in 30 Wahlbezirke eingeteilt.

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahlen zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber zur Kennzeichnung.

   Für die Landratswahl sowie die Bürgermeisterwahl enthält der Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

4. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Da gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen stattfinden (Gemeindewahl und Kreiswahl), hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

   Für die Landratswahl sowie die Bürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,** dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.
   Sie kann ihre Stimmen verteilen auf
   a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
   b) eine Bewerberin oder einen Bewerber oder eine Liste,
   c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
   d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen,
   jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

   Für die Landratswahl sowie die Bürgermeisterwahl gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Direktwahl auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person auszuweisen.**

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

   a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
   b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
   d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
   f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

   Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

8a. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

8b. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfeleistung hat sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder die trotz eines bestehenden Interessenkonflikts der Hilfsperson erfolgt, ist unzulässig.

8c. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar.

11. **Feststellung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 (Kreiswahl und Gemeindewahl sowie Landratswahl und Bürgermeisterwahl) in der Stadt Schneverdingen**

    Für die gesonderte Feststellung der Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen habe ich gemäß § 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die

Bildung von fünf Briefwahlvorständen angeordnet:

Briefwahlvorstand 1 für die Wahlbezirke 1 bis 4
Briefwahlvorstand 2 für die Wahlbezirke 5, 11,12,13
Briefwahlvorstand 3 für den Wahlbezirke 14, 15, 21, 22
Briefwahlvorstand 4 für die Wahlbezirke 23 – 26
Briefwahlvorstand 5 für die Wahlbezirke 27 – 30

Die Wahlbezirke für die einzelnen Ortschaften (Wahlbezirke 6 bis 10 und 16 bis 20) sind von dieser Regelung ausgenommen, da hier das Ergebnis der Briefwahl in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird.

Die fünf Briefwahlvorstände treten am 13.09.2026 um 15:00 Uhr in der Grundschule am Osterwald, Osterwaldweg 13, in Schneverdingen zusammen.

Schneverdingen, 03.09.2026

Stadt Schneverdingen
Die Stadtwahlleiterin
gez. Meike Moog-Steffens